

Privatfehden ein, sondern er verbot bereits im Jahre 1257 alle Fehden in seinem ganzen Reiche <sup>1)</sup>. Vor Allem aber erweiterte sich unter ihm die königliche Gerichtsbarkeit <sup>2)</sup>. In Folge seiner strengen Gerechtigkeitssiebe und der gesteigerten Königsmacht wurden die Appellationen von den Vasallen gerichten an das Königsgericht immer zahlreicher <sup>3)</sup>; die Bailli's wandten aus dem römischen Recht entlehnten Grundsatz, »daß Niemand in eigener Sache Richter sein könne,« zur Ausdehnung ihrer eigenen Befugnisse gegen den Adel an <sup>4)</sup>; die seit dem Verbote des Zweikampfes als Beweismittel schwieriger werdenden gerichtlichen Untersuchungen machten die Kenntniß des römischen Rechts immer mehr zur Nothwendigkeit <sup>5)</sup>; der Gerichtshof des Königs, für welchen seit Ludwig IX. der Name des »Parlaments« aufkam <sup>6)</sup>, erlangte theils einen größeren Wirkungskreis, theils durch Aufnahme von Rechts-Gelehrten eine ganz neue Bedeutung <sup>7)</sup>. Die Verwaltung in den Kronländern <sup>8)</sup> erhielt durch Ludwig IX. schon nach seinem ersten Kreuzzuge in Folge der Mißbräuche, die während seiner Abwesenheit hervorgetreten waren, eine bessere Gestalt, indem er nicht nur den Beamten einen Eid vorschrieb, Jedem ohne Ansehen der Person das gebührende Recht zu gewähren, sondern auch zur Beaufsichtigung derselben die Einrichtung der Missi Karl's des Großen herstellte. Dabei war er selbst Jedermann zugänglich und saß öfters im Sommer am Fuße einer Eiche zu Gericht für Jeden, der eine Klage an ihn bringen wollte <sup>9)</sup>.

Das Aufblühen der Städte in Folge der Kreuzzüge hatte jetzt schon zu der Erfahrung geführt, daß — wie es Ludwig noch in seinen letzten Ermahnungen an seinen Sohn aussprach — der Bürgerstand die kräftigste Stütze für das Königthum und eine friedliche Staatsordnung sei. Schon suchten und fanden dort auch viele Leibeigene Zuflucht, was der König durch häufige Freilassungen auf seinen Domänen beförderte <sup>10)</sup>. Auch in den Städten schritt Ludwig bei den öfters vorkommenden Streitigkeiten zu Befestigung des Friedens ein, indem er Bestimmungen über die Wahl der städtischen Beamten wie über die Verwaltung der städtischen Einkünfte erließ <sup>11)</sup>. In Paris ließ er bereits Statuten für alle dort betriebenen Gewerbe aufstellen (Etablissements des métiers de Paris) <sup>12)</sup>; er ist aber auch der erste unter den französischen Königen, welcher Stadtbürgern Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt in verschiedenen Kreisen des Staatslebens (z. B. Mitberathung bei seinen Verordnungen über das Münzwesen) zugestand.

<sup>1)</sup> Schmidt 575.    <sup>2)</sup> das. 576.

<sup>3)</sup> a. a. D.    <sup>4)</sup> das. 577.    <sup>5)</sup> das. 578.    <sup>6)</sup> das. 579.

<sup>7)</sup> Ranke I, 42. fg.: Um die Rechtsgelehrten zum Eintritt in das Parlament zu befähigen, wurde ein neuer Ritterstand gebildet: Chevaliers en loix, Milites literati.

<sup>8)</sup> Schmidt 580 ff.    <sup>9)</sup> das. 580 nach Joinville.

<sup>10)</sup> das. 584 fg.

<sup>11)</sup> das. 588 fg.    <sup>12)</sup> das. 591.